

## LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

**4 Ta 173/13**

1 Ca 722/13

(Arbeitsgericht Bayreuth - Kammer Hof -)

Datum: 08.04.2014

Rechtsvorschriften: §§ 63, 68 GKG

Leitsatz:

Keine Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes, wenn die Parteien im Vergleich zur Beilegung eines Kündigungsrechtsstreits die Verpflichtung des Klägers aufnehmen, den Widerspruch gegen den Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes wieder zurückzunehmen.

---

### **Beschluss:**

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Bayreuth – Kammer Hof – vom 23.09.2013, Az.: 1 Ca 722/13, wird zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Der bei der Beklagten seit dem 01.03.2006 beschäftigte Kläger, der ein Bruttomonatsgehalt von EUR 2.544,54 bezogen hat, wandte sich mit seiner Kündigungsschutzklage gegen eine ordentliche Arbeitgeberkündigung vom 07.08.2013 zum 30.11.2013.

Zur Beilegung des Rechtsstreits haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, in dem u.a. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30.11.2013, die Zahlung einer Abfindung, eine vorzeitige Beendigungsmöglichkeit unter Erhöhung des Abfindungsbetrages, die Erteilung eines Arbeitszeugnisses auf Basis eines bereits

- 2 -

erteilten Zwischenzeugnisses und die Verpflichtung des Klägers geregelt wurde, den Widerspruch gegen den Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes zurück zu nehmen.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 23.09.2013 den Streitwert für das Verfahren und den Vergleich auf EUR 7.633,62 festgesetzt.

Die Prozessbevollmächtigten der Beklagten haben gegen den ihnen am 25.09.2013 formlos zugeleiteten Beschluss mit Telefax vom 09.10.2013 Beschwerde eingelegt.

Sie begehren die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswertes von EUR 5.500,-- für die geregelte Zeugniserteilung (EUR 500,--) und die Beendigung des Verwaltungsverfahrens (EUR 5.000,--).

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 10.10.2013 der Beschwerde teilweise abgeholfen und einen überschießenden Vergleichswert von EUR 3.044,54 festgesetzt; für die vereinbarte Möglichkeit zur vorzeitigen Vertragsbeendigung ein Brutomonatsentgelt und für den titulierten Zeugnisanspruch einen Betrag von EUR 500,-- . Mit weiterem Beschluss vom 07.11.2013 hat es die Beschwerde dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

## II.

### 1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 68 Abs. 1 GKG, denn sie richtet sich gegen einen Beschluss, durch den der Wert für die Gerichtsgebühren und damit auch für die Gebühren des Rechtsanwalts gemäß der §§ 63 Abs. 2 GKG, 32 Abs. 1 RVG festgesetzt

worden ist.

Die Streitwertfestsetzung hat auch dann nach den vorstehenden Vorschriften und nicht nach § 33 RVG zu erfolgen, wenn infolge eines Prozessvergleichs Gerichtsgebühren nicht erhoben werden und im Hinblick auf den Inhalt des Prozessvergleichs für ihn ein Mehrwert festzusetzen ist (vgl. hierzu LAG Nürnberg vom 08.12.2008 – 4 Ta 148/08 – n.v.; LAG Hamm vom 30.06.2006 – 6 Ta 136/06 – RVG Report 2006 400; LAG Düsseldorf vom 05.12.2006 – 6 Ta 583/06 – zitiert in Juris; jeweils m.w.N.).

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt EUR 200,--, denn die Gebühren Differenz für die begehrte Festsetzung des Vergleichsmehrwerts beträgt insgesamt EUR 238,95.

Die Beschwerde ist innerhalb der in § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG bestimmten Frist eingelegt worden, § 68 Abs. 1 Satz 3 GKG.

2. Die Beschwerde ist sachlich nicht begründet.

Die in dem Vergleich getroffene Vereinbarung über die Beendigung des Widerspruchsverfahrens gegen den Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes ist nicht zusätzlich zu bewerten.

- a. Für die Regelungen einer möglichen vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Erhöhung der Abfindungssumme und der Erteilung eines qualifizierten Endzeugnisses auf der Basis des bereits erstellten Zwischenzeugnisses hat das Erstgericht im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens und auf rechtlich nicht zu beanstandende Weise insgesamt einen überschießenden Vergleichswert von EUR 3.044,54 festgesetzt.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde auch nicht, so dass diesbezüglich

keine weiteren Ausführungen veranlasst sind.

- b. Zutreffend hat das Erstgericht die übrigen Regelungen im Vergleich nicht zusätzlich bewertet, insbesondere nicht die Beendigung des Widerspruchsverfahrens gegen den Zustimmungsbescheid des Integrationsamtes.

Ein Vergleichsmehrwert fällt grundsätzlich nur dann an, wenn durch den Vergleichsabschluss ein weiterer Rechtsstreit der Parteien oder ein außergerichtlicher Streit beigelegt oder eine Ungewissheit über ihr Rechtsverhältnis beseitigt wird.

Bei dem vom Kläger betriebenen Widerspruchsverfahren handelt es sich um keinen weiteren Rechtsstreit und keinen außergerichtlichen Streit der Parteien und auch um keine das Vertragsverhältnis der Parteien betreffende Ungewissheit. Von den Parteien des Vergleichs wird im Rahmen ihrer Dispositionsbefugnis diesbezüglich keine vertragliche Vereinbarung i.S.v. § 779 BGB getroffen.

Dass durch die im Vergleich vereinbarte Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Weiterführung des Verwaltungsverfahrens entfallen ist, ist die juristische Folge des Vergleichsschlusses im Kündigungsrechtsstreits. Diese tritt ohne weiteres Zutun der Parteien automatisch ein. In keiner Weise haben die Parteien des Kündigungsrechtsstreits diesbezüglich einen weiteren Streitgegenstand im Wege gegenseitigen Nachgebens geregelt.

Der im Vergleich übernommenen „Verpflichtung zur Rücknahme des Widerspruchs“ kommt deshalb kein eigenständiger Mehrwert zu (vgl. LAG Rheinland-Pfalz v. 02.11.2011 – 1 Ta 198/11; LAG Bremen v. 28.08.2007 – 3 Sa 315/06; beide zitiert in Juris; Tschöpe/Ziemann/Altenburg, Streit-

- 5 -

wert und Kosten im Arbeitsrecht, Teil 1, A Rdz 557).

III.

1. Die Entscheidung konnte ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden alleine ergehen, § 78 Satz 3 ArbGG.
2. Für eine Kostenentscheidung bestand kein Anlass, da das Beschwerdeverfahren gebührenfrei ist und eine Kostenerstattung nicht stattfindet, § 68 Abs. 3 GKG.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben,  
§§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

Nürnberg, den 08. April 2014

Der Vorsitzende:

**Roth**  
Vorsitzender Richter  
am Landesarbeitsgericht